



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Kampf der adeligen und bürgerlichen Ritterschaft in Mecklenburg

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der Kampf der adeligen und bürgerlichen Ritterschaft in Mecklenburg.

Der letzte, im November und December 1858 abgehaltene mecklenburgische Landtag ist von großer Bedeutung geworden, weil auf ihm die langjährigen frühern Zwistigkeiten zwischen dem adeligen und bürgerlichen Theil der Ritterschaft wieder aufgenommen worden sind, welche sich vornehmlich über die Corpseigenschaft des Adels und gewisse mit derselben zusammenhängende Rechte (das Recht der Reception ins Adelscorps, die ausschließliche Wählbarkeit zu Landesämtern, den ausschließlichen Genuß der Landesklöster u. a. m.) entsponnen hatten. Kurz vor dem Schlusse des Landtages war von dem Gutbesitzer Maneke der Antrag gestellt, „daß Ritter- und Landschaft die der Corporation des Adels zu Grunde liegende Vereinsacte einer genauen Prüfung unterziehen, eventuell Schritte ergreifen möge, damit dieselbe annullirt werde.“ Weil nun aber theils der nahe Schluß des Landtages diesen Antrag in seiner Bedeutung nicht hervortreten ließ, theils es dem mit der Specialgeschichte unsers Landes minder Vertrauten überall nicht möglich ist, dessen Tragweite genau zu erkennen (wie u. a. die Referate verschiedener Zeitungen beweisen), wollen wir im Folgenden eine historische Uebersicht der betreffenden Verhältnisse geben. Wir werden nicht nur eine interessante Episode des mecklenburgischen Staatslebens darzustellen haben, sondern auch eine solche, aus welcher sich mannigfache Lehren für unsre Zeit gewinnen lassen; wir werden das Endziel einseitig aristokratischer Bestrebungen kennen lernen. —

Die mecklenburgischen Landtage sind entstanden aus den frühern öffentlichen Rechtstagen; schon im Jahre 1277 fand ein „Tag“ vor Sternberg statt. Seit den ersten beglaubigten Zeiten (Anfang des 16. Jahrhunderts) nahmen an ihnen die Prälaten, die Lehnmänner und die Vertreter der Städte (Bögte, Bürgermeister) Theil, und die Gesamtheit dieser drei Stände hieß\*) die „Ritterschaft“. Ihr Zweck war „über wichtige Gerichtshändel zu entscheiden und

\*) Siegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände (bis 1755).

über nothwendige Gegenstände, welche beide Fürsten (die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Güstrow) und deren Regierung, Land und Leute betrafen, einmüthig zu berathschlagen.\*) — Als aber infolge der Reformation unruhige Bewegungen in den deutschen Ländern entstanden („weil sich nun zur Zeit im heiligen Reiche viel Aufruhr und Beschwerden begaben, und künftig täglich mehr zu besorgen“)\*\*), fürchteten die Landstände, daß dieselben sich auch nach Mecklenburg hin ausbreiten möchten; sie traten deshalb — wahrscheinlich auf besonderen Betrieb der Prälaten — zusammen und gründeten in Anerkennung des kürzlich auf dem Reichstage zu Worms (1521) bestätigten Landfriedens vom Kaiser Maximilian (v. J. 1495) eine unter dem Namen der Union für Mecklenburg höchst wichtig gewordene Verbindung. Es lag im Geiste der damaligen Zeit, daß diese Verbindung nur den persönlichen Schutz zum Zweck hatte (öffentliche und Staatsrückfichten kannte man damals noch nicht) und daß der ausdrückliche Zweck dahin ging, „jedem, der sich über Verletzung seiner Rechte beklagen würde, gemeinsame Hilfe zu Theil werden zu lassen.“ Zur Erleichterung dieses Zweckes wurde ein beständiger Ausschuß von 23 Personen (drei Prälaten, zwölf Lehnmännern und acht Stadtdeputirten) erwählt, welcher in wichtigen Fällen sofort die ganze Ritterschaft zusammenzurufen befugt und verpflichtet war. Hierin sehen wir die erste Gestaltung der Landtagsverhältnisse nach der Weise, wie sie noch heute bestehen; aus dem gedachten Ausschusse entstand später der aus neun Personen bestehende „Engere Ausschuß“.

Der Prälatenstand trat infolge der Reformation bald aus, er wurde seit dem Jahre 1552 nicht mehr zu den Landtagen gerufen. Es bildeten jetzt Lehnmänner und Vertreter der Städte allein die Ritterschaft und die Union. Als aber Mecklenburg in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges namenlos litt, als die Herzöge sich immer von neuem genöthigt sahen, zur Entrichtung der Kriegslasten und ihrer persönlichen Schulden die Hilfe der Landstände in Anspruch zu nehmen, da gewöhnten sich diese — besonders der für seine hohen rechtlich immune Grundadel — an den Widerstand gegen die fürstlichen Forderungen, und beständige Streitigkeiten waren die Folge. Der adlige Landstand wurde dabei offenbar von der Absicht geleitet, die principiell freiwilligen Beiträge, welche er hier und da bewilligt hatte, nicht zu nothwendigen werden zu lassen, zu welchen er verpflichtet sei, und war insofern — angesehen jene Zeit — in seinem guten Rechte. Indessen haben jene langwierigen Geldverhandlungen und Streitigkeiten dem Lande doch großen Nachtheil gebracht. Es war schlimm, daß die Stände sich durch sie an eine systematische Wider-

\*) Neubrandenburger Vertrag. Urk. v. Franz, Altes und Neues Mecklenburg. IX., S. 87.

\*\*\*) Wahrhaftige Erzählung dessen, was seit angetretener Landesregierung des Herrn Herzogs Christian Ludwig zc. sich zugetragen. Beil. S. 128 enthält die Unionsurkunde.

sephlichkeit gegen die Landesherrn gewöhnten und noch weit schlimmer, daß sie bald den Vorthail ziehen lernten, nur gegen Bewilligungen zu ihren Gunsten größere Summen zu Landeskosten herzugeben. Den ersten größern Vorthail dieser Art hatten sie schon errungen, als im Jahre 1572 der gesammten Ritterschaft für eine Summe von 400,000 fl. die drei Landesklöster Dobbartin, Malchow und Ribniz überlassen wurden. Mit dem Erringen solcher Vorthaile trat das Streben nach weiteren und nach besonderen Privilegien natürlich um so mehr ins Leben, genährt durch die Rechtslosigkeit der damaligen Zeit. So wurde im Jahre 1607 auf dem Landtage zu Güstrow entschieden, „daß die Bauern im Lande überall bloße Colonisten seien, welche dem Grundherrn auf Verlangen ihre Aecker abtreten müßten, selbst wenn sie auch seit undenklichen Zeiten im Besitze gewesen wären.“ Diese Entscheidung kam natürlich ausschließlich den Lehnbesitzern, welche damals durchweg Personen vom Adel waren, zu Gute. Und hier erkennt man nun auch zum ersten Mal historisch klar, wie hartnäckig ein einmal gefaßter Gedanke festgehalten wurde; denn als es sich nun wieder um eine Geldzahlung an die Landesherrn handelte, wurde den Ständen wirklich im Jahre 1621 das bekannte Recht der „Legung der Bauern“ (d. i. deren Verdrängung aus ihren Hufen), welches rechtlich (!) noch heute besteht, zugestanden. Aber es ereigneten sich Umstände, durch welche die durch die Union geschlossene Vereinigung der Stände zum Selbstschuß direct gegen den Landesherrn selbst geübt wurde. Der Herzog Christian (Louis I.)\*) nämlich, welcher 1658 zur Regierung von Schwerin gelangte, trat sehr souverän auf, weigerte sich die Rechte der Landstände anzuerkennen, berief keine Landtage, schrieb einseitig Abgaben aus und trieb solche gewaltsam ein, brach die Verhältnisse mit dem Güstrowschen Hofe ab — kurz, schien mit dem Plane einer völligen Trennung Schwerins und Güstrows umzugehen. Da traten die Landstände\*\*) am 6. Juli 1659 ungerufen zusammen und erneuerten ihre Union in der offen ausgesprochenen Absicht, jeder Trennung des Landes entgentreten zu wollen. Hier nun war dieß Bündniß von gro-

\*) Der Herzog hieß Christian, trat aber in Paris zur katholischen Kirche über und nahm zu Ehren Ludwigs XIV. dessen Namen mit an.

\*\*) Es war vornehmlich der Adel; wir vermeiden aber den Ausdruck „Adel“, um nicht Anlaß zur Identificirung desselben mit dem Worte „Ritterschaft“ zu geben. Früher verstand man unter letzterem unzweifelhaft die Gesammtheit der Landstände. Später aber hießen die Lehnsmänner „Ritterschaft“ und die Vertreter der Städte bildeten die „Landschaft“. Dieß hat zu vielen Mißhelligkeiten Veranlassung gegeben, indem das wahre Sachverhältniß erst in neuester Zeit erkannt wurde, inzwischen aber die adligen Gutbesitzer, weil sie früher allein die Lehnsmannschaft bildeten, den Begriff „Ritterschaft“ auf sich, den Adel, bezogen und beide Worte gleich gedeutet hatten. So kam es, daß die jüngste Ritterschaft (der Adel) die der älteren Ritterschaft zukommenden Rechte ausschließlich für die ihrigen hielt. Das wurde z. B. bei den Klöstern der Fall, welche in den Besitz des Adels übergingen. — Es liegt hier ein historischer Irrthum vor, welcher eigentlich die Grundlage aller späteren Differenzen bildet und sich beseitigen ließe, wenn — man ihn anerkennt!

fem Segen und erhielt nicht nur den Gesamtbestand des Landes, sondern auch später (1701), als sich Schwerin und Strelitz trennten, deren noch bestehende Gemeinschaft in Verfassungsangelegenheiten. Die nächste Folge der erneuerten Union zeigte sich darin, daß der Herzog — freilich erst auf eine Beschwerde der Stände beim Reichshofrath — deren Gerechtfame (1662) anerkannte, und nun zeigten sich auch diese durch Bezahlung seiner sämtlichen Schulden dankbar. Freilich übernahmen sie damit keine Verpflichtung des Beitrages zu den Staatskosten, so daß die eben beseitigten Streitigkeiten gleich wieder beginnen mußten. Diese aber gereichten ihnen zum Vortheil: sie erkannten und befestigten ihre Machtstellung mehr und mehr, vorzüglich dadurch, daß sie sich bei jedem Zwiste an den Reichshofrath wandten, von welchem sie — im Besiz größerer Mittel als die Fürsten — ihre Zwecke leicht erreichten. blieb aber der ständische Beitrag zu den Staatskosten ein freiwilliger, der ohne Kampf nie geleistet wurde, so mußte hieraus ein Bruch früher oder später nothwendig entstehen. Der Herzog Friedrich Wilhelm erhielt die Sachen noch einigermaßen in der Schwebe; unter seinem Bruder und Nachfolger Karl Leopold aber trat jener Bruch ein, welcher, da man von beiden Seiten an ein Nachgeben nicht dachte, und der Herzog höchst willkürlich und eigenmächtig verfuhr, im Jahre 1732 mit dessen Absetzung und der Einsetzung seines Bruders Christian Ludwig (zunächst als kaiserlicher Commissarius) endigte. Dieser Fürst war unter den obwaltenden Umständen ein wahres Glück für das Land, da er große Willensfestigkeit und hinreichende Klugheit besaß. Er stand in der kaiserlichen Gunst und operirte so weise, daß im Jahre 1755 zwischen ihm und den Ständen der sogenannte landesgrundgesetzliche Erbvergleich zu Stande kam, welcher noch heute das Staatsgrundgesetz Mecklenburgs ist. Der Herzog gab zwar in demselben den Ständen in manchen wesentlichen Punkten nach; wer das aber tadeln will, der bedenke, welche Lehren ihm Karl Leopolds Schicksal hatte geben müssen, und berücksichtige, daß dieser Erbvergleich lange Zeit hindurch dem Lande zum großen Segen gereicht hat.

So bildete und festigte sich die Macht der Stände, oder — was hier gleichbedeutend ist — des Adels in Mecklenburg. Mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts trat aber ein neues Element ins Staatsleben, welches in schneller Folge anwachsen und sich dem Bestehenden in mancher Hinsicht feindlich zur Seite stellen sollte, wir meinen die bürgerlichen Gutsbesitzer, deren es 1703 schon 30 gegen 680 adlige gab. Man muß es als einen Beweis von der staatsklugen Voraussicht des Adels erkennen, daß ihm schon jetzt die Möglichkeit einer Gefahr von dieser Seite vorgeschwebt zu haben scheint. Wir schließen das nämlich daraus, daß schon auf dem Landtage des Jahres 1706 der Antrag gestellt wurde, „es solle niemand zu den Landtagen zugelassen werden,

welcher nicht entweder zum eingebornen Adel gehöre, oder in das Corps desselben recipirt sei.“ Und hier treten denn auch die Begriffe eines eingebornen und recipirten Adels, welcher ein Corps bilde, zum ersten Mal in unsrer Landesgeschichte auf. Jener Antrag selbst war von vornherein ganz unhaltbar; denn so wie ein Bürgerlicher in den Besitz eines Gutes trat (alle mecklenburgischen Güter sind ursprünglich Lehne oder werden doch als solche betrachtet), so hatte er damit die am Gute haftenden Rechte gewonnen, und daß das Recht der Landstandschafft an dem freien Gute, nicht aber an der Person des Besitzers hafte, das weiß seit ältester Zeit niemand so gewiß und daran hält niemand so fest, als eben der Adel selbst, wenn er es auch immerhin hinsichtlich anderer Rechte (z. B. der Immunität) nicht zugestehet. Sogar in einem fast ausschließlich adligen Landtage konnte also jene Forderung nicht anerkannt werden; aber wäre sie es auch, es hätte sie niemals ein Fürst bestätigt. Indessen ist diese Frage hier an sich nur insofern von Bedeutung, als sie erklärt, wie man nun, da das Mißtrauen einmal erregt war, eine Unterscheidung in dem Indigenat festzustellen suchte, welche in ihrer Consequenz die vielleicht noch in den Besitz von Gütern gelangenden Bürgerlichen von der Ausübung wesentlicher Vorrechte ausschloß. Indem man diese Unterscheidung feststellte, mußte man sich damals in den Bestrebungen, welche rein adlige Gerechtsame umfaßten, genügend gesichert glauben. Im Jahre 1703 konnte vernünftigerweise niemand ahnen, daß 150 Jahre später die Mehrzahl der mecklenburgischen Gutsbesitzer aus Bürgerlichen bestehen werde.

Das sogenannte Indigenat, welches in dieser Weise kein anderer deutscher Adel besitzt, entstand auf Anregung des hannoverschen Ministers von Bernstorff und des dänischen Ministers von Plessen, welche beide in Mecklenburg begütert waren, nach dem Muster des dänischen Indigenats. Es wird durch dasselbe ein alter eingeborner Adel festgestellt, welcher das Recht besitzen soll, aus dem später eingewanderten und mit Gütern ansässig gewordenen Adel nach seiner Willkür solche Familien, welche die Ahnenprobe bestehen, in seine Zahl aufzunehmen (das Receptionsrecht). Damit der alte Adel dann auch etwas Reelles voraus habe, was zum Eintritt in ihn reizte, beschloß man auf dem Landtage 1714, daß er das ausschließliche Recht an die 1572 der gesammten Ritterschafft überlassenen Landesklöster habe, „weil er dieselben acquiriret, gestiftet und beneficirt habe.“ Anfänglich mag das Receptionsrecht in den gleich folgenden turbulenten Zeiten \*) unter Karl Leopold wenig geübt worden sein; indessen ist es doch ins Leben getreten und die dadurch hervorgerufene Unterscheidung fand auch ihren Weg in den L. G. G. Erbvergleich, wo der §. 167 wörtlich lautet: „Bei erledigten Landrathsstellen wollen Wir der Ritter- und Landschaft und

\*) Dies soll nur heißen, daß die vorausgehenden Zeiten verhältnißmäßig ruhiger waren; an und für sich betrachtet sind sie immerhin rechtlos genug gewesen.

zwar desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz ereignet, den unterthänigsten Vortrag dreier im Lande angefessenen Personen von dem eingebornen oder recipirten Adel zu jeder vacirenden Stelle gnädigst gönnen und aus solchen Praesentatis jedesmal einen zum Landrath sofort hinwiederum ernennen“ 2c.

Nach welchem Modus die frühesten Receptionen geschahen, ist unbekannt; erst auf dem Landtage 1771 wurde beschlossen, daß derjenige, welcher sechzehn Ahnen nachweisen könne, für die Aufnahme mindestens 4000 Thlr., wer das aber nicht vermöge, mindestens 8000 Thlr. zum Besten der drei Landesklöster zahlen solle. Es versteht sich von selbst, daß die Ausführung dieses Beschlusses sich als unmöglich erweisen mußte. Unser sehr altes Fürstenhaus slawischer Abstammung stand damals in der neunzehnten Generation seit dem Jahre 1130, der mecklenburgische Adel aber ist, mit wenigen unsichern Ausnahmen, im Laufe des 13. Jahrhunderts und später mit den Voreltern der heutigen Bevölkerung sächsischen Stammes eingewandert und brachte es damals in seinen ältesten Familien höchstens auf vierzehn Ahnen. So war man denn zu einer Aenderung jenes Beschlusses bald genöthigt und schon auf dem Landtage des Jahres 1774 wurde festgestellt, daß diejenigen Familien, welche im Jahre 1572 (dem Ueberweisungsjahre der Klöster an die Landstände) mit einem Gute angefessen waren, zum alten Adel gehören sollten. Von nun an wurden die Receptionen zahlreicher, wurden jedoch nicht lange ohne Anfechtung ausgeübt. Der erste Angriff begann im Jahre 1778 aus der eignen Mitte des Adels durch den Baron von Langermann auf Spitzkuhn, welcher jedoch, da er bei seinem Streit ganz allein stand, schließlich sich beruhigte und sich die Reception gefallen ließ.

Man berücksichtige jetzt, welche Machtstellung der Grundadel schon errungen hatte, und man wird sich nicht wundern, daß eine specielle Anerkennung des Receptionenrechtes von Seiten der Fürsten niemals stattfand. In dem angeführten §. des L. G. G. Erbvergleichs, der einzigen Stelle desselben, in welcher sich der eingeborne und recipirte Adel erwähnt findet, ist von jenem Rechte nicht die Rede. Heute beruft man sich auf ihn und schließt aus der Erwähnung des recipirten Adels, daß deshalb die jetzige Art der Reception die Bedeutung eines uralten rechtlichen Herkommens habe. Interpretiren wir den gedachten §. aber genau nach seinem Wortlaut, so finden wir Folgendes (wobei zu berücksichtigen ist, daß der Landtag schon 50 Jahr vor Abschließung des Erbvergleichs die Unterscheidung zwischen eingebornem und recipirtem Adel beschlossen hatte, das beregte Verhältniß also ein thatsächliches war): „Bei erledigten Landrathsstellen wollen wir der Ritter- und Landschaft . . . den Vorschlag dreier . . . Personen von dem (zur Zeit der Abfassung dieses Vergleiches) eingebornen oder recipirten (nicht: in Zukunft zu recipirenden!) Adel . . . gnädigst gönnen“ 2c.

Es ist hier offenbar einer vorliegenden Thatsache als solcher, nicht aber der Reception als eines Rechtes gedacht. Freilich ist es bekannt, daß die im Lauf der Zeit gewonnenen sogenannten historischen Rechte als wirkliche Rechte betrachtet werden müssen, wenn ihnen nicht wesentliche Rechtsmerkmale nachweisbar fehlen. Dies ist aber hier doch der Fall, es fehlt nicht bloß die Anerkennung der Fürsten\*), es steht vielmehr fest, daß diese der Ausübung des Rechtes mehrfach entgegentraten und überdies war es ein altes Herkommen nicht. Wahrscheinlich wurde vielmehr der Modus der Reception, zum ersten Mal nach Abschluß des Erbvergleichs festgestellt, durch die Erwähnung in ihm angeregt. —

Wir fahren jetzt in dem historischen Ueberblick fort. Im Jahre 1785 kam der Herzog Friedrich Franz I. zur Regierung; in die ersten Jahre seiner Herrschaft fiel die vom Baron von Langermann erregte Streitigkeit. Vielleicht hierdurch zu einer Meinungsäußerung veranlaßt, erklärte der Herzog 1789 das Indigenat gradezu für „ein Unding, welches in seinen Landen nicht bestehe.“ Er suchte vielmehr die bürgerlichen Gutsbesitzer zur Ausübung ihrer ständischen Rechte zu ermuntern und erließ am 18. Nov. 1793 ein Rescript, worin er dem Engeren Ausschusse\*\*) der Ritterschaft ausdrücklich untersagte, sich als Organ eines Theiles der Ritterschaft zu betrachten und als solches zu handeln. Er erklärte ferner, daß landesgrundgesetzlich jeder Gutsbesitzer das Recht habe, an allen landständischen Handlungen Theil zu nehmen und daß es nur eine untheilbare Ritterschaft gäbe. Damit trat also eine Gefahr nahe, welche gradezu auf das Corps des Adels abzielte. 1795 hatte sich die Zahl der bürgerlichen Gutsbesitzer schon auf 77 vermehrt; jetzt wollten auch die adligen auf Kräftigung durch Vermehrung ihrer Zahl und festes Zusammenhalten jenen gegenüber bedacht sein. Sie vereinigten sich also nach einem schon auf dem Landtag 1794 gefaßten Beschluß am 3. Dec. 1795 dahin, daß (nur noch) die hundertjährige Anfässigkeit adliger Voreltern zur Aufnahme jedes mit einem Gute angefessenen Adligen (auf den Landtagen waren nur diese von Werth) in das Corps des eingebornen Adels erforderlich sei, und daß für die Aufnahme eine Recognition von (nur noch) 1500 Thalern an die Landesklöster erlegt werden solle. Man setzte ferner unter demselben Datum eine

\*) Seit der Zeit von 1706—1755 hat sogar nicht einmal eine Anerkennung der Gerechtfame aller Landstände, wie sie sonst der Fürst beim Regierungsantritt erläßt, stattgefunden, da Carl Leopold eine solche hartnäckig versagte und Christian Ludwig sie mit dem Erbvergleich selbst niederlegte.

\*\*) Der Engere Ausschuss, constituirt nach §. 177 des L. G. G. Erbvergleichs, besteht aus zwei Landrathen, drei ritterschaftlichen und vier städtischen Deputirten. Er hat seinen beständigen Sitz in Rostock, repräsentirt das Plenum für die Zeit, wo es nicht versammelt ist, und hatte eine exclusiv ablige Färbung angenommen, so daß der Adel seine ausschließliche passive Wählbarkeit in ihn lange behaupten konnte, obwol solche landesgrundgesetzlich nicht besteht.

Bereinsacte auf, welche sämmtliche anwesende Adlige für sich und in Vollmacht des ganzen Adels unterschrieben, „um die Rechte des Corps der mecklenburgischen Ritterschaft (d. h. hier des Grundadels) gegen alle Angriffe und Einflüsse (!) so viel möglich sicher zu stellen.“ In dieser Acte, welche der Adel so geheim hielt, daß sie erst 1843—44 allgemein bekannt wurde, stellte man zunächst den Begriff der Körperschaft des eingebornen Adels fest, alsdann wurden die eben erwähnten „Grundregeln und Formen der Aufnahme“ in jene erwähnt, und schließlich unterschrieben und besiegelten „sämmliche (95) Anwesende für sich und ihre Nachkommen, so wie in Vollmacht des ganzen Adels, diese Vereinsacte, versprachen auch für sich und ihre Erben, darob nicht nur stets fest und unverbrüchlich zu halten, sondern auch allem demjenigen willig die Hand zu bieten und mit Person und Gut mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung zur Aufrechthaltung der Gerechtfame des Standes die Zeitläufte erheischen werden, wovider sie dann keine Ausflucht oder Einwendung, keine Rechtswohlthat schützen soll, weil sie ihnen allen, gleich als wären sie hier namentlich benannt, sammt der Rechtsregul, die eine solche allgemeine Verzicht ungiltig machen könnte, entsagen und die genaueste Erfüllung bei adeligem Wort und Ehren sich wechselseitig zusichern.“

Diese Acte mußte jeder zu Recipirende vor der Aufnahme unterzeichnen. Man beschloß zwar, die Sache dem Landesherrn zu „entamiren und hoffte sie durch dessen Beifall beglückt zu Ende zu bringen.“ Ob aber Ersteres geschehen, ist zweifelhaft, Letzteres ist nicht behauptet, viel weniger nachgewiesen, also wol sicher nicht erreicht. — Auf diesem Landtage gaben einige Gutsbesitzer vom Adel zugleich auf die schon erwähnten Rescripte des Herzogs Friedrich Franz I. von 1789 und 1793 folgendes, im Hinblick auf spätere Verhandlungen sehr interessante Dictamen zu Protokoll: „Der Schutz, dessen sich diese Herr (die bürgerlichen Gutsbesitzer) abseiten der hohen herzoglichen Regierung zu rühmen wagen (!), und der nach den vorgelegten und sonst bekannten Actenstücken nur zu wahrscheinlich ist, kann für sie nicht die mindeste und keine andere Wirkung haben, als daß er die Ritterschaft (soll heißen: den adeligen Theil derselben!) mit einem betrübten Staunen erfüllt und in ihr ein in den Geist öffentlicher Handlungen eindringendes nachtheiliges Mißtrauen erregt. Rechtliche Wirkungen kann dieser Schutz nicht haben. Die herzogliche Regierung ist kein Justizcollegium. Sie muß ihre Handlungen da schließen, wo Erörterung streitiger Rechte unter den Landeseinwohnern anhebt. Dies gebieten ihr die Geseze.“ 2c.

Abgesehen von der Ausdrucksweise ist der Inhalt dieses Dictamens natürlich dahin richtig, daß die Regierung nicht einseitig einem Theil der Stände Rechte verleihen kann, welche derselbe bis dahin nicht besaß oder ausübte; sie kann aber ältere Rechte in Erinnerung bringen. Beim Streit

über rechtliche Befugnisse steht ihr eine Entscheidung nicht zu, sie kann nur vermitteln und muß, wo dies nicht hilft, die Rechtsentscheidung den Gerichten überlassen.

Die Streitigkeiten, welche — wie wir gezeigt haben — jetzt im Entstehen waren, wurden durch die Nachwirkungen der französischen Revolution und die folgende Kriegszeit unterbrochen. Der Adel blieb zwar bei der Reception nach dem neuern Modus, aber es geschah dies jetzt längere Zeit hindurch ohne allen Widerspruch. Nach dem pariser Frieden schien der Landesherr nicht geneigt, neue Weiterungen hervorzurufen, zumal auch die bürgerlichen Gutsbesitzer hinsichtlich ihrer landständischen Pflichten und Rechte völlig in Indolenz versunken waren. Indessen nahmen sie fortwährend an Zahl zu und gegen Ende der dreißiger Jahre waren sie den adligen numerisch beinahe gewachsen. Zu dieser Zeit war denn auch durch die Bemühungen des Gutsbesizers Pogge auf Zierstorf, welcher fast zufällig durch ein Mitglied des recipirten Adels, zum Zweck einer speciellen Abstimmung, auf den Landtag gerufen wurde, das ständische Bewußtsein der bürgerlichen Ritter wieder geweckt worden. Eine nähere Erforschung der Verhältnisse war die Folge und so kam es, daß namentlich seit den Jahren 1836 und 1838 letztere sich in immer steigender Zahl auf den Landtagen einfanden. 1843 waren sie den adligen Rittersn fast, 1844 völlig gleich, 1845 an Zahl überlegen; in diesen Jahren nahmen denn auch die merkwürdigen Verhandlungen ihren Anfang, welche, damals nicht zum Abschluß gelangt, wie es scheint, in nächster Zukunft wieder aufgenommen werden dürften.

Die oben erwähnte Vereinsacte des Adels hatte nämlich zunächst den Zweck, daß durch sie eine Corporation zur Wahrung bestimmter Gerechtsame gebildet wurde. In der Gesamtvereinigung lag zugleich die Kraft des Widerstandes gegen jegliche Opposition sowol, wie die Garantie der Wahrung aller jener — wirklichen oder angemachten — Gerechtsame. So wie man dann seit 1844 auch officiell von einem „Corps der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel“ sprach, so wurde auch die Reception mehr und mehr zu einem wirklich rechtlichen Herkommen äußerlich gestaltet, die eine untheilbare Ritterschaft zerspaltete sich in zwei Theile und — wie bei jedem Parteistreben — mußte die endliche Folge nicht bloß die Erhaltung der alten, sondern auch die Erringung neuer Gerechtsame sein. Bedachten die bürgerlichen Gutsbesitzer dies nur oberflächlich, so mußte ihre Opposition direct die Vereinsacte, die Corporation selbst, die Grundlage der exclusiv adligen Anschauung angreifen. Bestritten sie einzelne Rechte, so waren sie fortdauernd zu kostspieligen Processen genöthigt. Jene Vereinigung aber konnten sie bekämpfen, weil dies eine nothwendige Vorbereitung für den Rechtsweg sein mußte und — wie das oben angeführte Dictamen so schön sagt — eine Ent-

scheidung konnte ja nur auf diesem kommen. Um so bemerkenswerther mußte es sein, daß trotzdem eine anderweitige Entscheidung wenigstens versucht wurde; wahrhaft wundern mußte man sich aber, daß der Adel diese — nicht richterliche — Entscheidung mit aller Kraft als solche darzustellen sich bemühte.

Als nämlich die bürgerlichen Gutsbesitzer in größerer Zahl die Landtage besuchten, glaubten sie bald zu erkennen, daß ihnen einige Berechtigungen wiederrechtlich vom Adel vorenthalten würden. Dahin gehörte u. a. die passive Wählbarkeit in den Engeren Ausschuß, der Mitgenuß an den Revenuen der Landesklöster &c. Hieraus entstanden seit 1838 hartnäckige Kämpfe; 1843 hatten die bürgerlichen Gutsbesitzer erreicht, daß die adligen auf das von ihnen bisher in Anspruch genommene Vorrecht der ausschließlichen passiven Wählbarkeit zu den Deputirtenstellen des Engeren Ausschusses verzichteten. Man gab sich schon einer gewisseren Zuversicht auf Eringung aller landständischen Recy'e, so weit sie nicht durch den L. G. G. Erbvergleich ausdrücklich dem Adel vorbehalten waren, hin, als ein regiminelles Rescript einlief, welches den ganzen Streit mit doppelter Gewalt entzündete, als es den bürgerlichen Landständen 1844 bekannt wurde. Dies Rescript (d. d. 23. Nov. 1843, seinem wesentlichen Inhalt nach wiederholt d. d. 18. Sept. 1844) acceptirte durchgehends die Bezeichnung „Gutsbesitzer vom eingebornen und recipirten Adel“ und erkannte die Reception in die Gemeinschaft desselben als ein herkömmliches Recht an. Es stellte ferner hin und erkannte an 1) die ausschließliche passive Wählbarkeit des Adels zu den Landrathsstellen, ein Vorrecht, welches in Beihalt des unbestreitbaren Wortlautes im §. 167 des L. G. G. Erbvergleichs gar nicht war angefochten worden; 2) den ausschließlichen Genuß der Klosterstellen und die ausschließliche Administration der Klöster von Seiten des Adels, ein bestrittenes Vorrecht — freilich unter Vorbehalt des Rechtsweges für die bürgerlichen Gutsbesitzer; 3) die Befugniß des eingebornen und recipirten Adels, „nach wie vor andere adlige Personen und Familien in herkömmlicher Art durch Agnition oder Reception zur Gemeinschaft an den dem eingebornen und recipirten Adel ausschließlich zustehenden Rechten (d. i. in die Corporation des eingebornen &c. Adels, deren Kennzeichen eben jene ausschließlichen Vorrechte bilden — s. die Vereinsacte, welche übrigens diesem Rescript zu mehrerer Beglaubigung unserer Auffassung beilag) aufzunehmen.“ —

Hätte noch ein Zweifel über die wirkliche Meinung und Tragweite dieses Rescriptes stattfinden können, so mußte derselbe durch eine weitere Verfügung vom 2. Dec. 1843 gehoben werden, in welcher die Regierung, „um der Schlußbestimmung des Rescriptes vom 23. Nov. (sub 3) Folge zu geben,“ den eingebornen &c. Adel zur Wahl von Deputirten aufforderte, mit denen sie die gedachte Berechtigung (der Reception) und deren Ausübung wolle be-

rathen und feststellen (!) lassen. Die erwähnten sind Rescripte der Schwerinschen Regierung, von der strelitzschen gingen gleichlautende ein. Auf sie übergab der Adel ein Verzeichniß der zum eingebornen zc. mecklenburgischen Adel gehörigen Mitglieder, jedoch mit Vorbehalt der Bervollständigung desselben. — Die gedachten Rescripte hatten gewiß den Zweck, die in der Ritterschaft entstandenen Streitigkeiten auszugleichen; es ist aber leicht ersichtlich, daß ihre Anerkennung des Adels als politischer Corporation mit besondern Vorrechten, in Grundlage der die Verbindung zusammenhaltenden Vereinsacte, jede Ausgleichung erschwerte oder gar unmöglich machte. Durch die Anerkennung des Selbstregierungsrechtes wurde eine Corporation nicht nur auf ungemessene Dauer conservirt, sondern zugleich der Geist gekräftigt, welcher eben diese Dauer verbürgt. Durch Anerkennung einer Gemeinschaft, welche politische Gerechtsame und Vorrechte zu erhalten verbunden ist, hat man eine politische Macht im Staate sanctionirt, ein zu allen Zeiten gefährliches Unternehmen; da die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaft sich aber bei adligem Worte und Ehren nicht nur für sich, sondern auch für ihre Nachkommen verpflichten, so hat man eine erbliche politische Macht anerkannt, ohne zu berücksichtigen, daß deren Corporationspflichten und Zwecke mit den Staatspflichten und Staatszwecken in Conflict gerathen müssen. Jene Corporation ist überdies eine solche, welche dem Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832, in dem sub 2) politische Vereine untersagt sind, gradezu entgegensteht.

Ehe jedoch diese Regierungsrescripte allgemein bekannt wurden (es ist schon gesagt, daß dies erst im Jahre 1844 geschah) trat noch ein anderes aufregendes Moment zwischen die bürgerlichen und adligen Gutsbesitzer. Die Veranlassung gab ein scheinbar geringfügiger Umstand, die Berathung darüber, ob im Deliberations- oder im Directorialzimmer verhandelt werden sollte. Durch mancherlei Zwischenfälle wurde dieselbe sehr stürmisch und schließlich enthielten sich die bürgerlichen Gutsbesitzer der Abstimmung. Dies gaben drei von ihnen zu Protokoll „im Namen aller zur Vertheidigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte verbundenen bürgerlichen Gutsbesitzer“. Dadurch aber wurde ein adliger Gutsbesitzer zu dem Antrage bewogen; „das Landtagsdirectorium möge den großherzoglichen Commissarien eine Anzeige hierüber mittheilen, damit die Landesherren erführen, daß sich eine Verbindung zwischen jenen herausstelle.“ Wer hätte nun glauben sollen, daß das Directorium sich auf diesen rein privaten Antrag einlassen würde? Aber es geschah und schon in der nächsten Sitzung machte dies dem Plenum die Anzeige — dasselbe Directorium,\*) welches damals die Corpsanerkennung des Adels sammt der

\*) Das Directorium besteht aus drei adligen Erblandmarschällen, acht adligen Landrathen und dem Deputirten der Stadt Rostock. Seine Stellung ist vielfach streitig; manche behaupten, es sei nur zur Leitung und Ordnung der Verhandlungen da, während es selbst mehr-

Bereinsacte schon kannte, während die denuncierte Vereinigung der bürgerlichen Gutsbesitzer durchaus keine Verbindung, sondern nur ein durch Besprechung ihrer Interessen hervorgerufenes, vorübergehendes, einmüthiges Streben und Handeln war! Das gab natürlich zu manchen Protesten und Reprotesten Anlaß, wobei sich die gesammte Landschaft den bürgerlichen Gutsbesitzern anschloß und erklärte, das Directorium habe seine Befugniß überschritten. Es erfolgte aber doch unterm 5. Dec. ein landesherrliches Rescript, welches jene aufforderte, sich über die denuncierte angebliche Verbindung zu erklären, dagegen bald darauf am 8. Dec. ein weiteres Rescript producirt wurde, welches eine Vervollständigung des Verzeichnisses der Eingebornen und Recipirten forderte, implicite also abermals die Corporation des Adels anerkannte (wenige Tage nach der Denunciation eines thatsächlich gar nicht einmal bestehenden Vereines der Bürgerlichen und während landesgrundgesetzlich alle Landstände gleichberechtigt sind!). Aber der Adel schlug auch noch dem alten Herkommen eine Wunde, indem am 9. Dec. von drei adligen Gutsbesitzern ein Antrag zur Beschlußnahme für den nächsten Landtag (1845) intimirt wurde, welcher eine Erleichterung der Reception bezweckte. Es wurde nämlich vorgeschlagen und demnächst angenommen, daß — ohne grade den frühern Modus (hundertjährige Ansässigkeit u. s. w.) umzustößen — 1) „eine funfzigjährige ununterbrochene Ansässigkeit mit einem und demselben Gute den Anspruch auf Agnition hinfort begründen solle; 2) der Besitz eines von einem verstorbenen Vorgänger zu dauerhaftem Fideicommiß errichteten Gutes Anspruch auf Agnition begründe, auch wenn das Gut noch nicht 50 Jahre in der Familie gewesen sein sollte; 3) daß bei der Reception das Erforderniß der Unterschreibung der Bereinsacte vom 3. Dec. 1795 für die Zukunft aufgehoben werde“ (womit aber nicht gesagt ist, daß jene Acte nicht mehr bindend sein soll, und noch weniger ein Verzicht auf die Corporationseigenschaft ausgesprochen ist); 4) daß von jeder Agnition und Reception Anzeige an die Landesherren gemacht werden solle.\*)

fache Vorrechte beansprucht, z. B. die Entscheidung, ob ein Antrag vorgelegt werden solle oder nicht, über die Aufnahme ins Protokoll, das Recht einen Landtagsbeschluß zu sanctioniren resp. umzustößen u. a. m.

\*) Auch diese Aenderungen sind noch nicht die letzten, welche das „alte Herkommen“ erlitten hat. Heute kann jeder adlige Gutsbesitzer, dessen Vorfahren nachweisbar wenigstens seit 100 Jahren im Lande angesessen waren, die Agnition verlangen und diese darf nicht verweigert werden (agnoscirter Adel). Ueber die Giltigkeit der Nachweise entscheiden der alte und schon agnoscirte Adel allein. — Adlige, welche 50 Jahre angesessen gewesen sind (aber auch jüngere) können um Reception nachsuchen. Hierüber entscheidet der ganze Adel gemeinschaftlich und kann das Gesuch event. abgelehnt werden. Die Erlegnisse betragen 1000 Thlr., doch gibt es und gab von jeher auch eine selten geübte Reception propter bene merita, welche natürlich kostenfrei geschah. — Der Unterschied zwischen Agnition und Reception ergibt sich hieraus zur gleich mit.

Man fragt vielleicht verwundert, warum der Adel überhaupt in den allgemeinen Landtagsversammlungen und nicht vielmehr privatim diese Angelegenheiten verhandelt? Darüber gibt ein Generalprotest des Adels, welcher am Schluß des Landtags 1844 auf die Protestationen der bürgerlichen Gutsbesitzer erfolgte, Aufschluß. Es heißt in diesem nämlich sub 1): „Wenn Einzelne der Ansicht sind, daß Beschlüsse über Receptionen in den eingebornen Adel auf den Landtagen nicht vorgenommen werden dürfen, weil dadurch die Stimmberechtigung derer, welche über Receptionsangelegenheiten nicht mitstimmen, beschränkt werde, so widerspricht dies dem klaren (?) Inhalt des §. 147 des Erbvergleichs, nach welchem bei Ausübung von Stand und Stimme auf den Landtagen die Beobachtung des Herkommens nicht ausgeschlossen, vielmehr ausdrücklich vorgeschrieben ist. Daß aber das Herkommen, wonach über Receptionen nur die Mitglieder des eingebornen u. Adels stimmen können, ganz abgesehen von seiner viel ältern (?) historischen (??) und rechtlichen (???) Begründung, schon zu Zeiten des Erbvergleichs bestanden (!) hat, erhellt aus den klaren (!) Worten des §. 167 desselben, welcher Begriff (!!) und Namen (ja, aber nur diesen) des eingebornen und recipirten Adels anerkennt.“ Vergleiche man nun den oben angeführten §. 167 mit dem §. 147 des L. G. G. Erbvergleichs, welcher letztere lautet: §. 147: „Gestalt dem zu Folge alle und jede eingeseffene Landstände aller dreier Kreise zu den Landtagen durch landesfürstliche Ausschreiben berufen und auf den Landtagen, dem Herkommen gemäß, bei den darauf vorkommenden Handlungen ungehindert Stand und Stimme haben und behalten sollen.“

Wir interpretiren diesen §. nun freilich nach der Auslegung, welche ihm der Adel gibt, dahin, daß alle Handlungen, welche auf den Landtagen bisher vorgenommen waren, dem Herkommen gemäß auch ferner geschehen dürfen, obwol eine andere Art der Auslegung nahe liegt. Aber weiter kann das Zugeständniß nicht gehen; die Reception war im Jahre 1755 weder ein Herkommen, noch ein altes rechtliches Herkommen, selbst — wie schon erwähnt — wahrscheinlich noch gar nicht näher bestimmt. Die Entscheidung über die rechtliche Seite der Receptionsangelegenheit steht einzig und allein einer, von den bürgerlichen Gutsbesitzern mehrfach beantragten, unparteiischen historischen und darauf juristischen Untersuchung offen. —

Hatte nun der Landtag 1844 die Differenz zwischen den beiden Theilen der Ritterschaft um ein Bedeutendes erweitert, so geschah dies in noch höherem Grade auf dem Landtag von 1845, welchen die bürgerlichen Gutsbesitzer in solcher Anzahl besuchten, daß sie wirklich — ein bis dahin unerhörtes Ereigniß — die Majorität bildeten. Hierzu hatte aber vornehmlich ein am 24. Oct., also kurz vor der Eröffnung des Landtags, erlassenes landesherrliches Rescript beigetragen, durch welches erklärt wurde, „daß zwar die be-

theiligten bürgerlichen Gutsbesitzer die förmliche Organisation einer Verbindung in Abrede stellten, daß sich aber eine große Anzahl von ihnen durch eine Vollmacht (cf. Vereinsacte!) verbunden und vereinigt halte, um durch gemeinschaftliche Maßregeln diejenigen vermeintlich verfassungsmäßigen (also nicht wirkliche? eine Entscheidung, über welche m. vgl. das Dictamen der adligen Gutsbesitzer S. 248) Rechtsansprüche geltend zu machen, welche seit einigen Jahren die Mißhelligkeiten in der Ritterschaft herbeigeführt und genährt, dadurch zugleich den ständischen Versammlungen eine die Würde derselben beeinträchtigende und die bewährte Landesverfassung gefährdende (!) Richtung gegeben haben. Jene Vollmacht aber habe durch das Rescript vom 18. Sept. 1844 seine Endschafft erreicht. Ueberdies sei eine auf Geltendmachung verfassungsmäßiger Rechte abzweckende, ohne landesherrliche Genehmigung bestehende Verbindung\*) den gesetzlichen Bundesbestimmungen entgegen und nicht zu dulden.“ 2c. (Folgt eine Warnung.)

Es war nicht anders möglich, als daß dieses Rescript, welches durch seine Publication im großh. Verordnungsblatt eine schwere öffentliche Rüge geworden war, die bürgerlichen Gutsbesitzer auf das tiefste kränkte, stellte es sie, welche nach ihrer Ueberzeugung nur für die ihnen mit vollem Recht zukommenden Befugnisse stritten, doch als händelsüchtige Unruhestifter vor dem ganzen Lande an den Pranger! 22 gleich nach der Veröffentlichung in Schwerein anwesende Gutsbesitzer legten deshalb sofort eine sehr energische Verwahrung ein, aus welcher, gleichwie aus den veröffentlichten Landtagsverhandlungen selbst, mindestens das mit Klarheit hervorgeht, daß die Frage, von welcher Seite die Mißhelligkeiten thatsächlich genährt waren (durch Gebrauch beleidigender Ausdrücke 2c.), eine durchaus zweifelhafte sei. Die Frage, was gutes Recht sei, parlamentarisch zu entscheiden, ist nimmer etwas Ungebührliches und Gefährliches; dadurch wurde doch der Weg freundlicher Versöhnung oder Ausgleichung offen erhalten. Daß die bürgerlichen Gutsbesitzer hierzu den Ernst halten, beweist der Umstand, daß sie auf dem Landtage 1844 historische Forschungen zu jenem Zweck beantragt hatten. Man war auf solchen

\*) Es sind über 200 bürgerliche Gutsbesitzer gewesen, welche ihre verfassungsmäßigen Rechte zu wahren strebten. Ein solches Streben, kundgegeben durch die hervorragenden Wortführer in den Landtagsversammlungen, mußte selbstverständlich ein gemeinsames Einverständnis herbeiführen; eine andere Vereinigung bestand ja nicht, man müßte sonst den Betheiligten nicht glauben wollen, wozu gar kein Grund vorliegt. — Uebrigens sollte zu solchem Zweck eine gemeinschaftliche Sammlung nicht verwehrt werden; es lag in der Natur der Sache, daß das Streben sich zunächst parlamentarisch geltend machte. Ob die Erreichung desselben, folglich eine Sammlung dazu, staatsgefährlich sein würde, konnte doch erst die Zukunft lehren; so offen gefährlich, wie der 1843 (als die Bundesgesetze gleichfalls schon bestanden) anerkannte Adelsverein war sie gewiß nicht. — Uebrigens sind Vollmachten aller Art durch den Erbvergleich (§. 153) unterfagt.

Antrag, welcher einem langwierigen Proceß vorbeugen konnte, freilich nicht eingegangen, aber warum nicht?

Auf das erwähnte Regierungsprescript nun entgegnete der gesammte Landtag 1845, Ritterschaft und Landschaft durch eine Gesamtverwahrung, zu welcher freilich nicht alle durch gleiche Gründe bestimmt waren. Am 26. Nov. legte dann noch die Landschaft aller drei Kreise einen Gesamtprotest gegen die zum gegenwärtigen Landtag intimirte Erleichterung der Agnition und Reception (S. 252.), so wie gegen den seit dem Landtage 1844 zuerst officiell bei Anträgen und Beschlüssen gebrauchten Ausdruck „Corps der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel“ ein, letzteres um so nöthiger, als in diesem Lande, wo alle Rechte aus der Observanz hervorgehen, die Befürchtung nahe lag, daß jener Ausdruck über kurz oder lang für ein observanzmäßiges Recht erklärt werden dürfte. Ihr folgten die bürgerlichen Gutsbesitzer, 208 an der Zahl, mit gleichem Protest, ebenso die Deputirten der Stadt Rostock. Dennoch wurde durch Privatabschluß der adligen Gutsbesitzer jener die Aufnahme ins Adelscorps erleichternde Antrag auf diesem Landtage acceptirt. Auf die Protestationen erklärten sich zwar einige adlige Gutsbesitzer bereit (andere jedoch widersprachen und zum Beschlusse kam es nicht) das Wort „Corps“, welches überhaupt keine andere Bedeutung habe, als die einer Menge, wie z. B. das Wort „Armeecorps“, fallen zu lassen, da jedoch hierin ein Verzicht auf die Corporation selbst nicht lag und es überhaupt zu einem Beschlusse nicht kam, so mußte man es bei den erwähnten Protesten einstweilen bewenden lassen. Doch wurde auf diesem Landtage noch eine aus Mitgliedern aller Theile bestehende Deputation erwählt, welche den Versuch machen sollte, bis zum nächsten Landtag alle streitigen Punkte zu erörtern und die Wege nachzuweisen, auf welchen eine gütliche Verständigung über alle oder einzelne Differenzen zu erreichen wäre. Wie sich von vornherein niemand verhehlte, blieb dieser Versuch ohne erhebliches Resultat, da die streitigen Punkte zu weit auseinanderlagen und man auf beiden Seiten glaubte, nicht weiter nachgeben zu dürfen. So erreichte man denn auf den folgenden Landtagen ebenfalls nichts Wesentliches mehr; die Sachen blieben wie bisher, ein Theil protestirte und der andere reprotestirte. Als später der Landtag einer Abgeordnetenkammer das Feld räumte, ruhten selbstverständlich alle Fragen dieser Art; als jener aber 1851 in seinem alten Bestand wieder hergestellt wurde, hatte er alle Ursache, sich durch Erneuerung der Differenzen nicht sofort wieder ans Leben zu greifen. So blieben denn die besprochenen Angelegenheiten, vornehmlich die Reception und die Corporationsbildung des eingebornen u. Adels in statu quo, obwol es auch in dieser Zeit an Protesten und einzelnen Anträgen nicht fehlte. Auf dem letzten Landtage ist nun unterm 14. December 1858 derjenige Antrag des Gutsbesizers Mancke gestellt, mit welchem wir diese

Abhandlung eröffneten und welcher lautet: „Es besteht, wie öffentlich bekannt ist, in Mecklenburg seit dem Jahre 1795 ein Verein mehrerer Landstände, welcher, wie die Urkunde lautet, den Zweck haben soll, „die Aufrechthaltung der Gerechtfame des Standes“ zu bewirken . . . Es ist der mecklenburgische Adel, welcher diesen Verein bildet, und schließt auch das beregte Document mit den Worten: „Geschehen zu Sternberg auf dem allgemeinen Landtage, in der besondern Versammlung des Adels, am 3. December 1795.“ Es möchte sich bei näherer Betrachtung vielleicht ergeben, daß dieser Verein 1) nicht im Einklange mit unsrer Verfassung stehe; 2) dem Gemeinwohl des ganzen Landes schädlich sein könnte; 3) den bestehenden Gesetzen über Vereine grade entgegen in Thätigkeit wäre und 4) das höchste Gut auch jedes mecklenburgischen Edelmannes — seine Freiheit — aufs äußerste beschränkte. . . Deshalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen: Ritter- und Landschaft wolle diese Vereinsacte einer genauen Prüfung unterziehen, eventuell Schritte ergreifen, damit dieselbe annullirt werde.“

Die Entgegnung vom 18. December hierauf lautete sowol von Seiten einzelner adliger Gutsbesitzer als auch des Directoriums dahin, daß „ein Beschluß über die landesherrlich in den Rescripten vom 23. November 1843 (und 14. November 1844) anerkannten\*) Rechte des Adels von Unberechtigten (wörtlich!) nicht zulässig sei“ u. s. w.

Pogge-Blanckenhof, Hillmann-Scharstorf und Pogge-Jaëbitz erklärten hierauf am 20. December, „daß jener Manekesche Antrag nur eine rechtliche Untersuchung über die Vereinigungsacte vom 3. December 1795 und das Bestehen eines Vereines in der Ritterschaft bezwecke, daß er also nichts Ungehöriges wolle und man ihn wiederhole.“ Als auch hierauf das Directorium bei obiger Entscheidung beharrte, machte Hillmann-Scharstorf die Anzeige, daß „er beabsichtige, diese Sache auf gerichtlichem Wege entscheiden zu lassen und hoffe, das Directorium werde ihm in der Person des vorsitzenden Landrathes zu Rechte stehen.“ —

Hiermit haben wir den Standpunkt erreicht, bis zu welchem diese Angelegenheit vorläufig gelangt ist. Bei der Schroffheit, mit welcher sich die Rechtsansichten der adligen und bürgerlichen Gutsbesitzer gegenüberstehen, ist an eine gütliche Ausgleichung nicht mehr zu denken, eine gerichtliche Ausmachung aber erscheint — wenn auch der Sache nach bedauerlich — doch

\*) Das war ohne Mühe vorauszusetzen, daß der Adel sich auf jene landesherrlichen Rescripte bei erster Gelegenheit berufen würde. Dieselben können aber unmöglich über streitige Punkte des Erbvergleichs entscheiden, denn letzterer ist ein Pact zwischen Landesherren und Ständen, dessen Bestimmungen zwar jeder Contrahent nach seiner Ansicht auslegen mag, aber doch für diese Auslegung keine rechtliche Wirkung beanspruchen kann. Die Regierung hat deshalb den Rechtsweg ausdrücklich offen gelassen, aber um so weniger ist eine Berufung auf die Rescripte gerechtfertigt.

ebenso nothwendig als wünschenswerth. Daß der Adel eine geschlossene Gemeinschaft bildet, beweist allein schon die Reception, welche sonst gar keinen Sinn hätte. Er beansprucht zwar heute nicht die Erwerbung neuer, aber die gemeinschaftliche Wahrung alter Standesrechte, und wenn auch die Vereinsacte bei der Reception nicht mehr zur Grundlage genommen wird, wenn auch deren Unterschreibung nicht mehr erforderlich ist, so ist doch klar, daß er sich damit nur eines äußern Zeichens, niemals aber der Sache selbst ausdrücklich begeben hat. Er will keine von der Gesamtheit der Ritterschaft getrennte Corporation sein, nimmt aber doch ausschließliche Vorrechte in Anspruch, deren Recht (z. B. in Betreff der Klosterfrage) nicht unbestritten ist, deren Ausübung also eventuell die Rechte anderer beeinträchtigen kann. So ist die Reception thatächlich zugleich eine Aufnahme in die Gemeinschaft ausschließlicher Berechtigungen — oder in eine Corporation, als deren bindendes Kennzeichen doch wol nur ausschließliche Berechtigungen betrachtet werden können. Es ist nicht unsre Absicht, diesen Gegenstand weiter zu untersuchen; das müssen wir aber nochmals hervorheben, daß trotz dem Gesagten der Adel selbst behauptet (Dictamen vom 5. December 1845) „eine besondere von der Ritterschaft getrennte\*) Corporation nicht zu sein.“

## Die architektonischen Bestrebungen unserer Zeit.

### 4.

Das italienische Volk war jenem innern Zwiespalt, der die Völker germanischen Stammes verzehrte, fremd geblieben. Die Richtung auf eine schöne Sinnlichkeit, die den Grundzug des italienischen Volkes ausmachte, und das geistige Leben des Volkes auf das Gebiet der Künste lenkte, erwies sich auch innerhalb der Sphäre der Religion siegreich; kam doch der Katholicismus selbst solchem Streben durch einen auf die Sinne berechneten Cultus entgegen. Hatte sich aber im italienischen Volk die Verschmelzung des germanischen Volksgeistes mit dem Römerthum factisch vollzogen, so darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn auch in den Kunstleistungen der Italiener die Ver-

\*) Den Worten nach hat er darin zwar Recht, aber eine Corporation in und neben der Ritterschaft — das ist die Frage.